

1. die in ein anderes Erzeugnis oder Werk eingehen, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit für dieses Erzeugnis oder Werk,
 2. die mit anderen Erzeugnissen verbunden oder vermischt werden, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit für das durch die Verbindung oder Vermischung entstandene Erzeugnis,
 3. die zur Weiterveräußerung bestimmt sind, mit dem Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit, die für den Endverbraucher gilt.
- (3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Erzeugnisse, deren Garantiezeit sich nach § 46 Abs. 2 richtet.

(4) Die Garantiezeit für kampagnegebundene landwirtschaftliche Maschinen und für Instandsetzungsleistungen an diesen Maschinen endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne.

(5) Die Partner können in den Fällen des Abs. 2 unter Berücksichtigung der branchenüblichen Lagerungs-, Be- oder Verarbeitungszeit eine Höchstfrist vereinbaren, wenn die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes das erfordert. Soweit dazu berechnete Staatsorgane eine Höchstfrist festlegen, ist diese Vertragsinhalt.

§48

Verlängerte Garantiezeit

(1) Die Partner sollen entsprechend der planmäßigen Qualitätsentwicklung für geeignete Leistungen eine längere Garantiezeit vereinbaren. Die verlängerte Garantiezeit kann auf Teile von Erzeugnissen oder auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt werden.

(2) Wird eine verlängerte Garantiezeit für ein Erzeugnis oder Werk vereinbart oder zugesichert, ist die verlängerte Garantiezeit grundsätzlich auch von den Wirtschaftseinheiten einzuräumen, die Zulieferungen oder sonstige Leistungen erbringen.

(3) Kann durch die vereinbarten Garantieleistungen der Mangel nicht beseitigt werden, sind die Garantieforderungen des Auftraggebers durch eine andere Garantieleistung zu erfüllen.

§49

Rechtsmängelfreiheit

(1) Der Leistende hat die Leistung frei von Rechten Dritter zu erbringen, die im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik und in den für den Export vereinbarten Bestimmungsländern geltend gemacht werden und die die vertragsgemäße Verwendung der Leistung beeinträchtigen können.

(2) Die Partner haben erforderlichenfalls schutzrechtliche Aufgaben gemäß den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

§50

Preis

(1) Der Preis für die Leistung bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften. Vereinbaren die Partner einen Preis, der den Rechtsvorschriften widerspricht, gilt der gesetzlich zulässige Preis. Preiszuschläge und Preisabschläge dürfen nur im Rahmen der Rechtsvorschriften vereinbart werden.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Preis noch nicht endgültig bestimmbar, haben die Partner einen vorläufigen Preis zu vereinbaren. Verträge über Konsumgüter sind erst dann abzuschließen, wenn der vom zuständigen Preisorgan festgesetzte Einzelhandelsverkaufspreis vorliegt.

(3) Unterschreitet der endgültige Preis einen vereinbarten vorläufigen Preis, ist der endgültige Preis zu zahlen. Überschreitet der endgültige Preis den vorläufigen Preis, ist der vorläufige Preis zu zahlen, soweit nicht in Rechtsvorschriften, durch Entscheidungen der zuständigen Preisorgane oder im Wirtschaftsvertrag etwas anderes festgelegt ist.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung der endgültige Preis noch nicht vor, ist der vereinbarte vorläufige Preis zu zahlen. Bei Abweichungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Preis bestimmt sich die Pflicht zur Rückzahlung oder Nachzahlung der Differenz entsprechend Abs. 3.

(5) Wird ein Preis geändert, bevor die Leistung erbracht ist, und enthält die Vorschrift über die Änderung des Preises keine besondere Regelung für ihre Wirkung auf bestehende Verträge, gilt der ursprüngliche Preis.

§51

Leistungszeit

(1) Die Leistungszeit (Leistungsfrist, Leistungstermin) einschließlich der erforderlichen Zwischentermine ist so zu vereinbaren, wie es für die Erreichung des größten volkswirtschaftlichen Nutzens erforderlich ist. Die Partner dürfen eine längere Leistungsfrist als 1 Monat nur vereinbaren, wenn dies nach den Rechtsvorschriften zulässig ist.

(2) Bei Sukzessivleistungen können die Partner vereinbaren, daß der Auftraggeber innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes den Leistungstermin durch Abruf bestimmt.

(3) Hängt die bestimmungsgemäße Verwendung des Leistungsgegenstandes davon ab, daß die Leistung bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes danach erbracht wird, können die Partner vereinbaren, daß der Vertrag nach dem Leistungstermin oder festgelegten Zeitraum nicht mehr erfüllt werden kann (Fixtermin).

§52

Leistungsort

(1) Die Leistung ist am Sitz des Auftraggebers oder des vom Auftraggeber benannten Empfängers oder an dem vom Auftraggeber genannten Ort zu erbringen. Der Leistungsort kann sich auch aus der Art und Weise der Leistung ergeben.

(2) Die Partner können als Leistungsort den Sitz des Leistenden vereinbaren. Die Pflicht des Leistenden zur Versendung wird dadurch nicht berührt.

§53

Gefahrtragung

(1) Richtet sich der Leistungsort nach § 52 Abs. 1, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Die Gefahr geht gleichfalls über, wenn sich der Auftraggeber in Verzug mit der Abnahme oder den dazu erforderlichen Mitwirkungshandlungen befindet.

(2) Ist der Leistungsort der Sitz des Leistenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über

1. bei Versendung mit der Übergabe an den Transportbetrieb,
2. bei vereinbarter Abholung durch den Auftraggeber sowie beim Transport zum Auftraggeber oder zu dem von diesem genannten Ort mit Transportmitteln des Leistenden zu der Zeit, zu der das Transportmittel das Betriebsgelände des Leistenden verläßt.

(3) Ist zur Erfüllung einer Garantieforderung ein Transport des Leistungsgegenstandes erforderlich, trägt der Leistende die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung vom Beginn des Transports bis zur Erfüllung der Garantieforderung.

(4) Zufällig sind der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder einer der Partner noch ein mitwirkender Dritter den Untergang oder die Verschlechterung des Leistungsgegenstandes verursacht haben.

§54

Transport

(1) Der Leistende hat den Versand auf dem volkswirtschaftlich günstigsten Transportweg und mit dem volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Transportmittel vorzunehmen. Die Partner haben hierüber im Vertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Leistenden eine Versanddisposition zu erteilen, wenn der Bestimmungsort zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht festgelegt wurde. Haben die Partner über den Zeitpunkt der Erteilung der Versanddisposition keine Vereinbarung getroffen, ist die Versanddisposition 2 Wochen vor dem Liefertermin oder vor dem Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

(3) Ist die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten weder gesetzlich noch vertraglich geregelt, hat der Leistende die Transportkosten zu tragen. Ist der Leistungsort Sitz des Leistenden, gehen die Transportkosten zu Lasten des Auftraggebers, wenn sich aus Rechtsvorschriften oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt;